

den Verbandsvorsitzenden in der Erledigung der geschäftlichen Arbeiten zu unterstützen.

5. **Bezirk Frankfurt und Hanau.** Der Hauptkassierer ist fest anzustellen und hat derselbe den Hauptvorsitzenden in der Erledigung der geschäftlichen Arbeiten (Korrespondenz, Führung der Stammliste, des Zentralarbeitsnachweises, Ausfertigung der Mitgliedsbücher etc.) zu unterstützen.

Beide Beamte (Hauptvorsitzender und Hauptkassierer) haben ein gemeinschaftliches Bureau einzurichten.

6. **Düsseldorf.** Jede Zahlstelle soll verpflichtet werden, monatlich an den Hauptkassierer eine vollständige Namensliste einzusenden, um eine genauere Kontrolle der zu- und abreisenden Kollegen und die richtige Auszahlung der Reiseunterstützung zu ermöglichen.

7. **München 1—4.** Der Hauptvorstand ist verpflichtet, ein genaues Mitgliederverzeichnis zu führen, damit bisherige Missstände, wie z. B. das Vorhandensein doppelter Buchnummern, beseitigt werden. Zu diesem Zwecke ist für die Meldungen der Ab- und Zugänge von Mitgliedern das früher in Gebrauch gewesene Formular wieder in Benutzung zu nehmen.

8. **Leipzig 1.** Zur Führung der Geschäfte aller Sektionen einen Beamten für Leipzig anzustellen.

9. **Detmold und Offenbach.** Die besoldeten Beamten des Vereins unterstehen sowohl der Kontrolle des Vorstandes als auch des Ausschusses.

10. **Kassel.** Der Hauptvorstand und die Berliner Lokalverwaltungen haben ein gemeinsames Bureau einzurichten. Die Unkosten des Bureaus trägt die Hauptkasse.

11. **Rixdorf.** Die neuangestellten Beamten des Vereins, mit Ausnahme des Redakteurs, erhalten für die ersten 6 Monate den im Tarif vom Vorstand aufgestellten Mindestlohn.

12. **Kassel.** Jeder vom Verein angestellte und besoldete Beamte erhält an Gehalt 1800 Mk. pro Jahr.

13. **Leipzig 1.** Das Anfangsgehalt der vom Verein anzustellenden Beamten beträgt jährlich 1800 Mk. und steigt mit jedem Jahr um 50 Mk. bis zum Höchstbetrag von 2100 Mk. Weitere Gehaltserhöhungen können nur durch die Generalversammlungen vorgenommen werden.

14. **Leipzig.** Köhler, Chemigr. Das Anfangsgehalt der besoldeten Beamten darf 2000 Mk. nicht überschreiten, von Jahr zu Jahr um 50 Mk. steigend bis zu einem Höchstgehalt von 2100 Mk.

15. **München 1—4.** Macht sich in einer Zahlstelle die Anstellung eines Lokalbeamten nötig, so ist derselbe aus lokalen Mitteln zu besolden.

16. **Bezirk Frankfurt, Hanau u. süddeutsche Konferenz.** Vor Anstellung weiterer Lokalbeamten ist die Anstellung besonderer Gauleiter in Erwägung zu ziehen.

17. **Hamburg.** Um die Agitation besser zu gestalten, ist für grössere Zahlstellen resp. Gaue ein Beamter anzustellen, die Notwendigkeit prüft der Vorstand und Ausschuss und entscheidet die Generalversammlung resp. eine Urabstimmung. Der Beamte muss seinen Sitz in der grössten Zahlstelle des Gaues nehmen.

18. **Chemnitz.** In Anbetracht und Konsequenz dessen, dass immer mehr Beamte angestellt werden sollen, können die Chemnitzer Mitglieder, die Beamtenanstellung der Berliner Lithographen nicht billigen, empfehlen vielmehr, in grossen Städten die Zahlstellen in Bezirke einzuteilen.

19. **Düsseldorf.** Für den Gaubezirk Rheinland-Westfalen soll ein besoldeter Gauleiter angestellt werden, um missliche Verhältnisse zu beseitigen und besonders das Agitationsverhältnis zu heben.

20. **Berlin (Chemigr.).** In Bezug auf die Anstellung des Beamten der Filiale III wird beantragt, dass das Gehalt desselben, von der Anstellung bis zur Generalversammlung nicht aus der Hauptkasse bezahlt wird.

20a. **Kaufbeuren** zu setzen: »besoldete Gauleiter sind anzustellen«.

Weitere allgemeine Anträge.

21. **München 1—4.** Die Generalversammlung möge die Verschmelzung mit dem Senefelder-Bund erneuert und energisch in die Hand nehmen, bezw. die diesbezüglichen Unterhandlungen analog der in No. 21 der Gr. Pr. gestellten Grundbedingungen in die Wege leiten.

22. **Bezirk Schweidnitz.** Die Generalversammlung möge den Hauptvorstand beauftragen, beim Bundesrat vorstellig zu werden, dass Arbeiter sowie Arbeiterinnen unter 16 Jahren in keramischen Betrieben nicht beschäftigt werden dürfen.

23. **Leipzig (Chem.).** Wiedereintritt: Denjenigen Berufskategorien angehörige Mitglieder, bei denen Organisationszwang besteht, haben bei ihrem Wiedereintritt 20 Mk. Wiedereintrittsgeld zu zahlen und treten erst nach 2jähriger Beitragsleistung in ihre Rechte ein.

24. **Dresden I. 1.** Zur Vermeidung von Papiermitgliedern und um einer berechneten Ausbeutung der organisierten Kollegen vorzubeugen, beantragt die Filiale I Dresdens, arbeitslose Mitglieder nicht zum Eintritt in den Verein zuzulassen.

25. **Dresden I. 2.** Nach dem Geschäftsbericht der Hirsch-Dunkerschen Gewerkschaften soll in Deutschland ein Gewerkverein der graphischen Berufe bestehen, dem 2100 Mitglieder angehören. Deshalb beauftragt die Generalversammlung den Hauptvorstand, baldigst Untersuchungen anzustellen, ob sich dabei Gruppen von Berufskollegen befinden, die unserem Verband nicht angehören und wenn sich

dies bestätigt, eine spezielle Agitation zu veranstalten, um diese uns Fernstehenden für unseren Verein zu gewinnen.

26. **Leipzig.** Köhler, Chemigraph. Die Generalversammlungen haben möglichst in Mitteleuropa stattzufinden, da dadurch sich die Reisekosten einheitlicher und im allgemeinen billiger gestalten.

27. **München 1—4.** Dem Fachorgan ist alle Vierteljahre das Adressenverzeichnis der Zahlstellen und Körperschaften beizulegen.

28. **Süddeutsche Konferenz.** c. Vertrauensmänner der Filiale I, Zahlstelle Nürnberg stellen den Antrag, einen Leitfa den über die Aufgaben und Pflichten eines Vertrauensmannes herauszugeben.

29. **Kassel.** Einen kurzen Auszug aus dem allgemeinen Verhaltensregeln ist auf der Innenseite des Mitgliedsbuches anzubringen.

30. **Lahr.** Im Mitgliedsbuch ist eine Rubrik zur Unterschrift des Buchinhabers bei Erhebung von Reiseunterstützung einzurichten.

31. **Bezirk Frankfurt und Hanau.** Für die Unterkassierer sind Beitrags-Einnahmehefte einzuführen, worin dieselben eintragen, welche Mitglieder Marken kaufen.

32. Die Aufnahmescheine sind neu zu drucken und die Fragen einzuschalten: Waren Sie schon Mitglied? Wann und wo? Warum ausgetreten?

33. **Bremen.** Die Marken der am Ort bleibenden Arbeitslosen sind in anderer Farbe zu drucken, wie die der auf Reisen befindlichen Arbeitslosen.

34. **Stuttgart-Chemigraphen.** Die Zahlstellen haben das Recht, für selbstverschuldete Versäumnis der Versammlungen Strafen bis zur Höhe von 50 Pf. pro Mitglied festzusetzen.

35. **Braunschweig.** Der Vorstand der Mitgliedschaft ist berechtigt, für Versäumnis der allgemeinen Mitgliederversammlungen ohne begründete schriftliche Entschuldigung, von den Mitgliedern eine Strafe in Höhe bis zu 1 Mk. zum besten der Mitgliedschaft zu erheben, wenn ein dahingehender Antrag in einer vorherigen, ordnungsmässig einberufenen allgemeinen Mitglieder-Versammlung beschlossen worden ist. Die Erhebung von Strafgebern ist nur bei dringenden Veranlassungen, Wahl der Verwaltung, Wahl der Abgeordneten zur Generalversammlung, sowie bei vorzunehmender Urabstimmung u. s. w., jedoch nicht bei Mitglieder-Versammlungen, in denen nur der Bericht über den Quartalsabschluss vorliegt, zulässig.

36. Die Wahlkreiseinteilung ist für kleinere Filialen ohne Unterschied der Branche zusammenzustellen und nur da, wo gesonderte Branchafilialen bestehen, zu trennen.

Urteilsspruch

des Schiedsgerichtes in Sachen der Kollegen Dreyer contra Osk. Ries.

Zusammensetzung: Die Kollegen Billmann, Vorsitzender, Neumayer Schriftführer, Baum, Kosche, Stockmeier Beisitzer.

Als Zeugen für seine Behauptungen stellte Dr. die Kollegen Burger, Hamelsbacher und Lang dem Schiedsgericht zur Verfügung, während R. sich auf seine persönliche Verteidigung beschränkte.

Auf Grund der Darlegungen der Kollegen R. und Dr., sowie der Aussagen obengenannter Zeugen kommt das Schiedsgericht zu folgenden Urteilen.

I. In Sachen Ries.

Punkt 1. Tatsache ist, dass Kollege R. Ueberstunden machte, doch kann ihm nach den obwaltenden Umständen kein Vorwurf daraus gemacht werden.

Begründung: Da Kollege R. in der Druckerei der betreffenden Anstalt eine Art Vertrauensstellung einnimmt, welche ihn, neben selbst mitarbeiten, als da sind: Andrucken, Kornpapierzeichnungen überziehen, Originale herrichten, Steinlager in Ordnung halten, auch noch verantwortlich macht für die Arbeiten der anderen, so ist es nach Lage der Dinge nicht ausgeschlossen, dass an Kollege R. die Notwendigkeit herantritt, seine Zeit nach der gewöhnlichen Arbeitszeit zu Hilfe zu nehmen. Ferner kommt noch der Umstand in Betracht, ob und wie lange Kollege R. nach Feierabend arbeitet, nicht von seinem eigenen Willen, sondern von dem Umfange der ihm übertragenen Arbeiten und von den Anordnungen seiner Vorgesetzten abhängt, die Ueberstunden auch mit den üblichen Aufschlägen auf den Stundenlohn entschädigt werden.

Punkt 2. Das Schiedsgericht kann sich der Meinung des Kollegen Dr. nicht anschliessen, da von demselben, verschiedene in Frage kommende, hauptsächlichsten Momente nicht in Betracht gezogen wurden.

Begründung: Durch die Zeugen wurde nachgewiesen, dass die Stellung des in Frage kommenden Kollegen durch seine gelieferte Arbeiten selbst erschüttert war. Lehnte Kollege R. die Verantwortung für diese Arbeiten ab, so geschah dies deshalb, weil der betr. Kollege diese Arbeiten im zweiten Stock des Hinterhauses herstellte, wodurch Kollegen R. jede Möglichkeit genommen war, dieselbe zu kontrollieren, um wenn nötig, verbessernd einzugreifen. Festgestellt wurde dagegen, dass Kollege R. jeden mit Rat und That an die Hand geht. Be-

merkt sei noch, dass, trotzdem sich der obengeschilderte Fall vor reichlich vier Monaten abspielte, der betr. Kollege noch heute im Geschäft tätig ist.

Punkt 3. Das Schiedsgericht ist der Ansicht, dass Kollege Dr. durch unzulängliche Informationen selbst die Schuld trägt, wenn er ohne Einhalt der Kündigungsfrist gehen musste.

Begründung: In dem betreffenden Geschäft wird von Fall zu Fall erwogen, ob ein Neueingestellter mit oder ohne Kündigung eingestellt werden soll. Hat jedoch ein Kollege durch längere Beschäftigung bewiesen, dass er brauchbar ist, so bekommt derselbe auf Ansuchen die vierzehntägige Kündigungszeit.

Anstatt dass sich nun der Kollege Dr. an die Betriebsleitung wandte, sprach er auf dem Wege mit Kollege R. über seine, ihn nun auch zukommende Kündigungsfrist und glaubte die Sache in Ordnung gebracht zu haben. Wenn nun bei seinem freiwilligen Gehen aus dem betreffenden Geschäft, Meinungsverschiedenheiten zwischen der Leitung und ihm entstanden, so hätte sich Dr. sein Recht auf dem Gewerbegericht holen sollen, R. aber als Zeugen für seine gesetzlich ihm zukommende Kündigungsfrist anzurufen, war nicht angebracht.

II. In Sachen Dreyers.

Punkt 1. In der Zugehörigkeit des Kollegen Dr. zum Arbeiterausschuss der betr. Firma kann das Schiedsgericht keine Verfehlungen gegen die Grundsätze unserer Organisation erkennen.

Begründung: Bestimmungen über die Arbeiterausschüsse sind von den Gewerkschaften nirgends festgelegt. Man kann deshalb nur in Betracht ziehen, wie die Zugehörigkeit zu einem Arbeiterausschuss von anderen Gewerkschaften beurteilt wird. In den grossen Fabriken Nürnberg, z. B. bei Schuckert-Siemens, bei der Maschinenbau-Aktiengesellschaft ist die Zugehörigkeit zu den Arbeiterausschüssen an viel härtere Bestimmungen gebunden. Trotzdem ist von den grösseren Organisationen am Orte, dem D. M.-V. und dem D. H.-V. keinem Mitgliede ein Vorwurf gemacht worden, dass sie diesen Arbeiterausschüssen angehören, im Gegenteil sorgen diese Organisationen, dass ihre besten Mitglieder für diese Stellen vorgeschlagen werden.

Punkt 2 und 3. Für das Verhalten des Kollegen Dr. auf den diesjährigen Maskenkall einer Kollegin gegenüber und das Nichtabliefern, der aus den Strafgebern für eine erkrankte Kollegin bewilligten Summe, lehnt es das Schiedsgericht ab, ein Urteil zu fällen.

Begründung: Sollte sich Kollege Dr. die beiden Punkte wirklich zu Schulden kommen haben lassen, so ist es vom moralischen Standpunkt aus verwerflich. Vorläufig liegt es aber, an den von dem Verschiedenen Dr. getroffenen Personen, genannten Falle einer zuständigen Instanz zu übergeben, da dem Schiedsgericht keine Mittel zur Verfügung stehen, den Beschuldigten nach Gebühr zu bestrafen.

Ferner machte Kollege R. dem Kollegen Dr. den Vorwurf: Es bestehe die begründete Vermutung, dass der Sonderverband durch Kollegen Dr. Material über seine Person erhalten habe und fordert Dr. auf, ihn auf diesen Vorwurf hin zu verklagen. Das Schiedsgericht schlug vor, von der Leitung des Sonderverbandes eine Erklärung zu verlangen, ob sie von Dr. unterrichtet worden sei. Dieser Vorschlag wurde abgelehnt, ebenso lehnte Dr. es ab, den Klageweg in dieser Sache zu beschreiten.

Nachdem nun diese Angelegenheit, durch den Sonderverband in ganz Deutschland bekannt wurde, (siehe No. 8 des Lithograph) sind wir gezwungen, vorstehendes Urteil der Gesamtkollegenschaft Deutschlands zu unterbreiten, erwarten aber von Seiten der Mitgliedschaft Nürnberg des Sonderverband ebenso die Veröffentlichung des Urteiles im Lithograph, indem man sich ja auch nicht scheute, Andeutungen über Verfehlungen des Kollegen R. ohne genügend informiert zu sein, zu ihren Zwecken öffentlich auszuschlachten.

Das Schiedsgericht aber macht es den Kollegen zur Pflicht, Wahrnehmungen über Verfehlungen der Kollegen gegen unsere statutarisch festgelegten Prinzipien, jederzeit zur Untersuchung den Kollegen zu unterbreiten, jedoch mit dem Wunsche, den von den Kollegen Dr. eingeschlagenen Weg nicht betreten zu wollen, sondern es jederzeit den Verwaltungen zuerst zu melden, die dann ihrer ihrerseits nicht ermangeln werden, der Sache auf den Grund zu kommen, damit in Zukunft die Allgemeinheit davor bewahrt wird, bevor Aufklärung geschaffen, sich mit der Sache ohne genügende Informationen des langen und breiten beschäftigen zu können.

Mit kollegialem Gruss

Das Schiedsgericht.

I. A.: Fritz Billmann, Vorsitzender.

Deutscher Senefelder-Bund.

Hannover. Eine am 3. Juni stattgefundene ausserordentliche Generalversammlung beschlossigte sich mit der diesjährigen Generalversammlung in Cassel resp. Anträgen zu derselben. Der Vorstand der hiesigen Mitgliedschaft hatte verschiedene Anträge vorgelegt und sei der von weittragendster Bedeutung hier zuerst genannt und ersuchen wir im Einverständnis der Versammlung, die übrigen Mitgliedschaften, soweit sie noch Versammlungen abhalten, speziell zu diesem Antrag Stellung zu nehmen.

